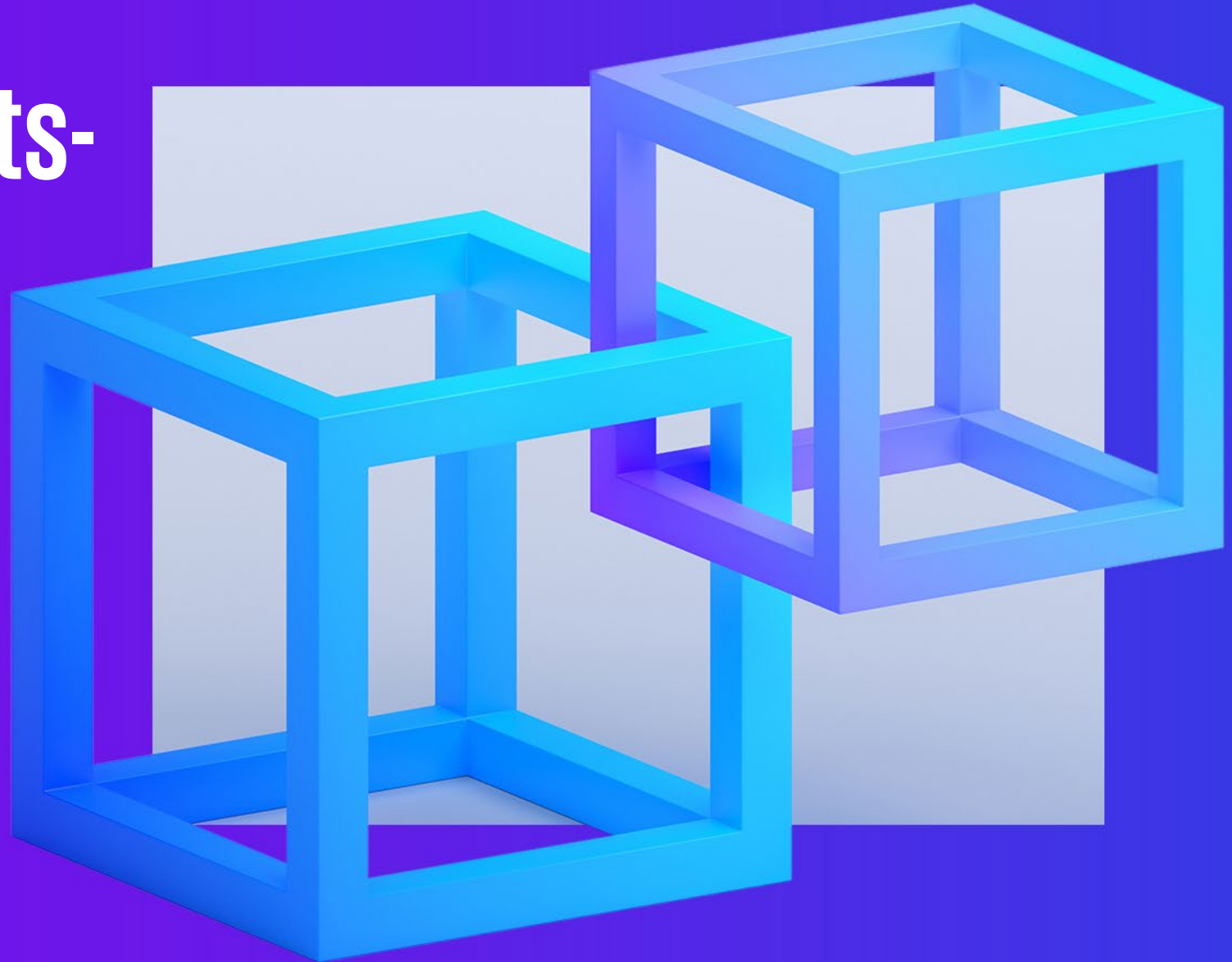


Gemeinnützigkeits- reformgesetz - und jetzt?

15. April 2024



Agenda

01

Spendenabsetzbarkeit NEU

Folie 1 - 8

02

Bundesabgabenordnung

Folie 9 - 14

Spendenabsetzbarkeit NEU

Gemeinnützige und mildtätige Einrichtung und Forschung



Bisher:

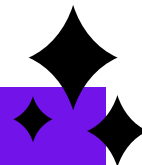
Im Gesetz taxativ aufgezählte mildtätige Einrichtungen und bestimmte Forschungs- und Erwachsenenbildungseinrichtungen



NEU:

Alle gemeinnützigen Organisationen iSd § 35 BAO und mildtätige Organisationen iSd § 37 BAO

- Kunst- und Kultur
- Bildung
- Tierschutz
- Umweltschutz
- Menschenrechte



Voraussetzungen für eine steuerliche Begünstigung iSd der BAO

- Formale Rechtsgrundlage
- Verfolgung von begünstigten Zwecken
- Ausschließliche und unmittelbare Zweckverfolgung
- Tatsächliche Geschäftsführung



Spendenabsetzbarkeit NEU

Voraussetzungen für die Spendenbegünstigung

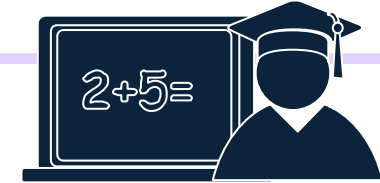


- Gemeinnützige oder mildtätige Organisation
 - Entfall der Spendensammelorganisationen – Überleitung in eine Mittelbeschaffungsorganisation
- Keine Beschränkung der Spendenbegünstigung bei Vorliegen von begünstigungsschädlichen Betrieben
- Begünstigte Zweckverfolgung **seit mindestens 12 Monate umfassendes Wirtschaftsjahr**
 - Gründung im Februar 2023 mit Wirtschaftsjahr 31.12. => Antragstellung erst mit 1.1.2025 möglich
 - Gründung im Februar 2023 mit Wirtschaftsjahr 31.3. => Antragstellung mit 1.4.2024 möglich
- Steuerliches Wohlverhalten
- **Antragstellung erforderlich**
 - Vereinfachtes Antragsverfahren für kleine Organisationen (keine Pflicht zur Wirtschaftsprüfung) durch den Steuerberater
 - Bei wirtschaftsprüfpflichtigen Organisationen keine Änderung
- Verpflichtung zur Datenübermittlung



Spendenabsetzbarkeit NEU

Ex lege begünstigte Einrichtungen



- Ziel des Regierungsprogramms 2020 - 2024: Förderung des Bildungsbereichs
 - ex lege spendenbegünstigt sind öffentliche Schulen und Kindergärten, die durch Körperschaften öffentlichen Rechts geführt werden
 - Privatschulen mit Öffentlichkeitsrecht, die von privaten Rechtsträgern geführt werden (z.B. Verein), fallen nicht unter diese Bestimmung
- Die taxative Aufzählung der unmittelbar begünstigten Einrichtungen wurde an die geänderte Rechtslage angepasst bzw. bereinigt
 - Aufnahme von Umstrukturierungen von wissenschaftlichen Einrichtungen



Spendenabsetzbarkeit NEU

Geld- und Sachspenden

- Betriebsausgabe: Geld- und Sachspenden abzugsfähig
 - Sachspenden sind mit dem gemeinen Wert zu bewerten
 - aus dem privaten Bereich: grundsätzlich nur Geldspende
 - Ausnahme: Sachspenden an folgende Einrichtungen
 - Universitäten, Fachhochschulen, etc.
 - öffentliche Kinderbetreuungseinrichtungen und Schulen
 - Nationalbibliothek, Geosphere, OeAD GmbH oder das österreichische Filminstitut
 - österreichische Museen



Hinweis: Sachspenden an Privatschulen mit Öffentlichkeitsrecht sind nicht abzugsfähig

- abzugsfähig sind nur freigiebige Zuwendungen: nicht unechte oder verdeckte Spende (z.B. Mitgliedsbeiträge, Schulgeld, Kopiergeld etc.)
- Einschränkungen von Spenden an öffentliche Schulen und Feuerwehren durch Körperschaften, die mit der Trägerkörperschaft wirtschaftlich verbunden sind

Spendenabsetzbarkeit NEU

Verpflichtungen der NPO

- Datenmeldung
 - Vor- und Zuname (lt. Melderegister) und erhaltener Spendenbetrag
 - Verstoß gegen die Meldeverpflichtung führt zu einer Haftung der spendenbegünstigten Einrichtung



Hinweis:

- ex lege begünstigte Spendeneinrichtungen (z.B. öffentliche Schulen) müssen bei Annahme von Spenden aus dem Privatbereich die Datenmeldung vornehmen, auch wenn Spendenaufkommen von untergeordneter Bedeutung sind
- Privatschulen mit Öffentlichkeitsrecht sind nur zur Datenübermittlung verpflichtet, wenn die Privatschule einen Antrag auf Spendenbegünstigung gestellt hat
- jährliche Verlängerung und Bekanntgabe von Änderungen der Rechtsgrundlage
- steuerliches Wohlverhalten



Spendenabsetzbarkeit NEU

Ertragsbringende Vermögensausstattung § 4b EStG

- Die Abzugsfähigkeit von Vermögensstockzuwendungen an spendenbegünstigte Stiftungen war vor dem GemRefG 2023 mit 500.000 € innerhalb von fünf Jahren gedeckelt
 - Ab 1.1.2024 keine betragliche Begrenzung; 10% der Gesamteinkünfte
- Zuwendungsvortrag möglich
 - Zuwendungen, die den 10%-Deckel im Veranlagungsjahr überschreiten, können auf Antrag innerhalb der folgenden neun Veranlagungszeiträume geltend gemacht werden, wobei wiederum der 10%-Deckel zu beachten ist.
- Mittelverwendung
 - Frist für die Mittelverwendung von drei auf sieben Jahre verlängert und die Möglichkeit geschaffen, bis zu 80% der jährlichen Veranlagungserträge in den ersten fünf Wirtschaftsjahren ab der Gründung einer Rücklage zuzuführen.
 - Verwendung der zugewendeten Mittel nur bis 50% innerhalb von zwei Jahren ab Zuwendung zulässig.
- Zuschlag von 30% der zugewendeten Beträge, wenn die Voraussetzungen nicht eingehalten werden



Bundesabgabenordnung

Nachträgliche Satzungsänderung



- Entfall der abgabenrechtlichen Begünstigungen bei formalen Satzungsängeln
- bisherige Verwaltungspraxis der nachträglichen Satzungsänderung bei leichten Mängeln wurde gesetzlich verankert. Schwere Mängel sind z.B.:
 - kein Ausschluss der Gewinnerzielungsabsicht
 - kein klarer gemeinnütziger oder mildtätiger Zweck definiert
 - aus der Satzung geht nicht hervor, dass sich die Organisation eines Erfüllungsgehilfen bedient
- Aus der Satzung vor Änderung muss
 - eine begünstigte Zielsetzung abgeleitet werden können,
 - Ausschluss des Gewinnstrebens ersichtlich sein und
 - Tatsächliche Geschäftsführung vor Satzungsänderung muss der nunmehr geänderten Satzung entsprochen haben



- Folgen der Aberkennung der Gemeinnützigkeit
 - Aberkennung der Gemeinnützigkeit ab der Gründung, höchstens jedoch seit sieben Jahren, wenn
 - nachträgliche Aufhebung der Vermögensbindung für gemeinnützige Zwecke
 - schwerer Verstoß gegen die tatsächliche Geschäftsführung (Mittel werden überwiegend nicht für begünstigte Zwecke verwendet)
 - Nachversteuerung für 7 Jahre und Aufdeckung der stillen Reserven



Bundesabgabenordnung

Ausnahmegenehmigung

- automatische Ausnahmegenehmigung bis EUR 100.000,00
- bisherige Verwaltungspraxis der nachträglichen Antragstellung wurde gesetzlich verankert



Bundesabgabenordnung

Ausgliederung von Tätigkeiten und Mittel



Bisher:

Übertragung von Vermögen an Kapitalgesellschaften möglich

→ kein Wertverlust



NEU:

Übertragung auch an Körperschaften, zu denen kein Beteiligungsverhältnis besteht (z.B. Verein, Stiftung)

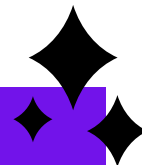
Voraussetzung:

- empfangende Körperschaft ist gemeinnützig iSd §§ 34 ff BO
- Mittelzuwendung ist von der Satzung der übertragenden Körperschaft gedeckt
- Mittelzuwendung erfolgt mittelbar als Mittel zur Verwirklichung des begünstigen Zweckes der zuwendenden Körperschaft



Bei nachträglicher Auflösung der empfangenen Körperschaft:

Mittelfehlverwendung und Aberkennung der Gemeinnützigkeit der übertragenden NPO



Kooperationen



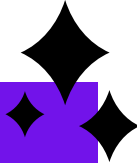
Bisherige Verwaltungspraxis:
Kooperationen zwischen
gemeinnützigen Organisationen
möglich



NEU:
Kooperationen auch mit nicht-gemeinnützigen Organisationen
möglich

Voraussetzung:

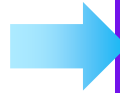
- Kooperation muss in Rechtsgrundlage geregelt sein
- Kooperation muss der Erfüllung des gemeinnützigen Zwecks dienen
- Beitrag der NPO stellt eine unmittelbare Förderung des eigenen begünstigten Zweckes dar
- Abfluss von Mittel ist ausgeschlossen: Verrechnung der Leistungen zu Selbstkosten



Holdingfunktion



**Bisherige Dachverbandsregelung
erweitert**



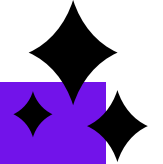
NEU:

Dachverbände und Holdings, die selbst operative Tätigkeiten ausüben

- untergeordnetes Ausmaß der Zusammenfassung und Leitungsfunktion nicht mehr erforderlich
 - Im Wesentlichen (75%) müssen weiterhin für begünstigte Zwecke eingesetzt werden
- Leitungs- und Zusammenschlussfunktion (z.B. zentrale Buchhaltung, zentraler Einkauf) auch gegenüber nicht gemeinnützigen Körperschaften möglich

Voraussetzung:

kein Mittelabfluss – Ersatz der Selbstkosten



.... Und jetzt?

➔ Spendenbegünstigung versus Datenmeldung?



➔ § 4b-Stiftungen als Anreiz?



➔ neue Geschäftsmodell durch Modernisierung der BAO?



Kontakt



Petritz, Michael

Partner, TAX

T +43 664 8161055

mpetritz@kpmg.at



Karin Kovacs

Director, TAX

T +43 664 88829220

karinkovacs@kpmg.at



[kpmg.at](https://www.kpmg.at)

© 2024 KPMG Alpen-Treuhand GmbH Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft, eine österreichische Gesellschaft mit beschränkter Haftung und ein Mitglied der globalen KPMG Organisation unabhängiger Mitgliedsfirmen, die KPMG International Limited, einer private English company limited by guarantee, angeschlossen sind. Alle Rechte vorbehalten.

Document Classification: KPMG Confidential